

# **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

zur interkommunalen  
Zusammenarbeit für die  
Nacherfassung der  
Registereinträge aus den  
Bereichen Geburts- und  
Eheregister (Standesamt)

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die  
Nacherfassung der Registereinträge aus den Bereichen Geburts- und Eheregister  
(Standesamt)

Zwischen der

**Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar,**  
vertreten durch den Magistrat,

der

**Stadt Herborn, Hauptstraße 39, 35745 Herborn,**  
vertreten durch den Magistrat,

der

**Gemeinden Solms und Braunfels, Oberndorfer Straße 20, 35606  
Solms,**  
vertreten durch die Bürgermeisterin, den Bürgermeister,

der

**Gemeinde Bischoffen, Schulstraße 23, 35649 Bischoffen,**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,

der

**Gemeinde Ehringshausen, Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen,**  
vertreten durch den Bürgermeister,

der

**Gemeinde Lahnu, Rathausplatz 1, 35633 Lahnu,**  
vertreten durch den Bürgermeister,

der

**Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar,**  
vertreten durch den Bürgermeister,

und der

**Gemeinde Siegbach, Austraße 23, 35768 Siegbach,**  
vertreten durch den Bürgermeister,

wird gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG –  
vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

abgeschlossen.

# Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die Nacherfassung der Registereinträge aus den Bereichen Geburts- und Eheregister (Standesamt)

## **Präambel**

Am 1. November 2022 ist das 3. Personenstandsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Dieses sieht vor, Antragstellende und Anzeigepflichtige von der Vorlage der für die Beurkundung erforderlichen Nachweise zu entbinden. Vielmehr sollen die Standesämter die Daten über ein Abrufverfahren bei den Personenstandsregistern anderer Standesämter abfragen. Künftig ist in diesem Zuge vorgesehen, dass der Datenabruf aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter automatisiert, digital erfolgen kann.

Eine wichtige, wenn nicht sogar die wichtigste Grundlage für die Digitalisierung der Standesämter sind elektronisch vorhandene Datensätze. Diese sog. Registereinträge sind daher in das Fachverfahren der jeweiligen Standesämter zu überführen, damit ein vollautomatisierter Datenabruf unter den Standesämtern ermöglicht und die Bürger\*innen von einer Übermittlung bereits vorliegender Daten entlastet werden können. Voraussetzung dafür ist die Nacherfassung aller Registereinträge und die damit zusammenhängende Digitalisierung der entsprechenden Unterlagen.

Die Nacherfassung und die Digitalisierung der Registereinträge führen derzeit zu einer Mehrarbeit in den einzelnen Standesämtern. Um dieser Herausforderung entgegenzuwirken sowie die Nacherfassung und Digitalisierung der Registereinträge zu beschleunigen, wird eine interkommunale Zusammenarbeit gegründet. Dadurch können Synergieeffekte genutzt und gleichzeitig die Nacherfassung in mehreren Standesämtern vorangetrieben werden. Zudem wird ein erheblicher Beitrag zur Registermodernisierung geleistet und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips gefördert.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gründung einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den vertragschließenden Kommunen für die Nacherfassung der Registereinträge aus den Bereichen Geburts- und Eheregister (Standesamt).
- (2) Die vertragsschließenden Kommunen bilden zusammen eine Arbeitsgemeinschaft. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Arbeitsgemeinschaft erfolgt nicht.
- (3) Die eigene Infrastruktur der vertragsschließenden Kommunen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Aufgaben der beteiligten Kommunen**

- (1) Die vertragsschließenden Kommunen und Gemeinden tauschen regelmäßig Information aus und treiben gemeinschaftlich die Nacherfassung und Digitalisierung der

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die  
Nacherfassung der Registereinträge aus den Bereichen Geburts- und Eheregister  
(Standesamt)

Registereinträgen in den Bereichen Geburten und Eheschließungen voran.

(2) Zur Gestaltung der Kommunikation und Information zwischen den beteiligten Kommunen finden nach Bedarf Sitzungen (Präsenz oder Online) statt.

(3) Zum Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt eine Aufstellung über die Einsparung der personellen und sachlichen Ausgaben, die sich unmittelbar aus der interkommunalen Zusammenarbeit ergibt.

### **§ 3 Personal, Geschäftsführung**

(1) Die vertragsschließenden Kommunen bilden zusammen eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft besteht ausschließlich aus Vertreter/innen der beteiligten Kommunen.

(2) Entstehenden Personalkosten werden gemeinschaftlich von allen Beteiligten in Abhängigkeit vom Aufwand und Umfang der zu erfassenden Registereinträge getragen.

(3) Die ausdrückliche Benennung einer Geschäftsführung erfolgt nicht. Die Einladung, die Organisation sowie die Protokollführung zu den Sitzungen erfolgt durch die Stadt Wetzlar.

### **§ 4 Finanzielle Mittel, Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird für die interkommunale Zusammenarbeit ein Förderantrag gestellt.

(2) Im Falle einer Förderung sind sich die vertragsabschließenden Kommunen einig, dass die Fördersumme im Verhältnis zu den erfassenden Registereinträgen verteilt wird.

(3) Die Verwaltung der Fördermittel erfolgt zentral durch die Stadt Wetzlar.

(4) Die vertragsschließenden Kommunen bilden kein gemeinschaftliches Vermögen. Entstehende Finanzbedarfe werden in einem angemessenen Verhältnis einvernehmlich auf die Kommunen verteilt und einzeln abgerechnet.

### **§ 5 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften**

Während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung können weitere Gebietskörperschaften beitreten, wenn die bisherigen Vereinbarungspartner zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

### **§ 6 Geltungsdauer und Kündigung**

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die  
Nacherfassung der Registereinträge aus den Bereichen Geburts- und Eheregister  
(Standesamt)

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren.

(2) Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Zeitraums eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung zugeht.

### **§ 7 Änderungen und Wirksamwerden**

(1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erforderlich sind, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterzeichnet ist.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.

(2) Die vertragsschließenden Kommunen nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

### **§ 9 Ausfertigungen**

Jede vertragsschließende Kommune erhält eine Original-Ausfertigung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Wetzlar, den

**Für die Stadt Wetzlar**

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die  
Nacherfassung der Registereinträge aus den Bereichen Geburts- und Eheregister  
(Standesamt)

Wagner  
Oberbürgermeister

Kratkey  
Stadtrat

**Für die Stadt Herborn**

\_\_\_\_\_  
Winkler  
Bürgermeister

**Für das Standesamt Solms-Braunfels**

\_\_\_\_\_  
Didlapp  
Bürgermeisterin (Solms)

\_\_\_\_\_  
Breithecker  
Bürgermeister (Braunfels)

**Für die Gemeinde Bischoffen**

\_\_\_\_\_  
Herrmann  
Bürgermeister

**Für die Gemeinde Ehringshausen**

\_\_\_\_\_  
Mock  
Bürgermeister

**Für die Gemeinde Lahnau**

\_\_\_\_\_  
Walendsius  
Bürgermeister

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die  
Nacherfassung der Registereinträge aus den Bereichen Geburts- und Eheregister  
(Standesamt)

**Für die Gemeinde Mittenaar**

---

Philipp  
Bürgermeister

**Für die Gemeinde Siegbach**

---

Trumpfheller  
Bürgermeister